



T +41 31 3266604  
E urs.scheuss@gruene.ch

Eidgenössische  
Steuerverwaltung  
3003 Bern

29. September 2017

## **Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Too-big-to-fail-Instrumente bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs nicht zu berücksichtigen. Damit senkt sich die Gewinnsteuerbelastung von Konzernobergesellschaften, welche die Instrumente emittieren. Die Grünen lehnen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Er verstösst sowohl gegen Art. 127 BV (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) wie gegen Art. 8 BV (Rechtsgleichheit) und ist hinsichtlich des Legalitätsprinzips im Abgaberecht problematisch.

Dem erläuternden Bericht ist als Begründung zu entnehmen, dass für die Konzernobergesellschaft aus der Emission von Too-big-to-fail-Instrumenten und der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken eine höhere Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge resultiere. Die höhere Steuerbelastung führe damit zu einer Minderung des Eigenkapitals, was im Widerspruch zu den Zielen der Too-big-to-fail-Gesetzgebung stehe.

Die Grünen können die Argumentation nicht nachvollziehen. Es fehlt eine Begründung, weshalb die durch den Beteiligungsabzug entstehende, jedoch durchaus gesetzeskonform erhobene Gewinnsteuer derart übermässig belastend sein soll und die Eigenkapitalbasis derart substantiell schwächt, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sehen muss, korrigierend einzugreifen – und damit einen Verstoss gegen das verfassungsmässig verankerter Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) in Kauf zu nehmen.

Im erläuternden Bericht ist die Rede von einer steuerlichen Belastung der Banken von „bis zu mehreren hundert Millionen“ pro Jahr, wobei sich das Ausmass nicht bestimmen lasse. Dem stehen gemäss erläuterndem Bericht „Emissionen bis zu einem Volumen von gesamthaft 60 bis 80 Milliarden“ gegenüber. Grundsätzlich hat die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur erfolgen (Art. 127 BV). Was die zusätzlich zu erwartende steuerliche Belastung nun für die einzelne Bank konkret bedeutet, m.a.W., wie die zu erwartende Besteuerung sich im Einzelfall auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirkt, kann aus den Angaben im erläuternden Bericht nicht „abgelesen“ werden.

Das wäre aber wichtig, um überhaupt beurteilen zu können, ob ein gesetzgeberisches Eingreifen unter Inkaufnahme eines Verstosses gegen das Gebot der Rechtsgleichheit notwendig und sachlich gerechtfertigt sein soll. Erneut wird leider wieder die Berechtigung der Kritik der Eidgenössischen Finanzkontrolle bestätigt, wonach die Abschätzung der Regulierungsfolgen in Botschaften oft ungenügend sei. Die Grünen bitten den Bundesrat, die Botschaft an das Parlament entsprechend zu ergänzen.

Bei nicht systemrelevanten Banken besteht keine aufsichtsrechtliche Pflicht, die TBTF-Instrumente durch die Konzernobergesellschaft zu emittieren (vgl. Seiten 7 und 9 des erläuternden Berichts). Sie könnten also die Steuerbelastung vermeiden. Das Argument der aufsichtsrechtlichen Besonderheit lässt sich hier nicht aufrechterhalten, um auch bei ihnen die steuerliche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

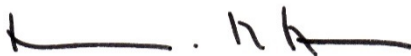
Die Grünen stellen ausserdem in grundsätzlicher Hinsicht in Frage, ob die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überhaupt im öffentlichen Interesse sind. Vom öffentlichen Interesse an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Systembanken wird kurzerhand auf das öffentliche Interesse an der Ausklammerung der Too-big-to-fail-Instrumente bei der Berechnung der Beteiligungsabzugs geschlossen. Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Auf Seite 9 des erläuternden Berichts heisst es etwa: „Die erhöhte Gewinnsteuerbelastung reduziert den Gewinn nach Steuern dieser Konzernobergesellschaft. Ein niedriger Gewinn nach Steuern geht zu Lasten der Aktionäre, die eine geringere Ausschüttung erwarten dürfen bzw. zu Lasten der Eigenkapitalbildung, da weniger Gewinnreserven gebildet werden können“.

Es ist aber gerade die Aufgabe der Aktionäre, die Eigenkapitalbasis zu stärken. Die Grünen erkennen nicht, weshalb es im öffentlichen Interesse sein soll, zu Lasten des Staates und der Allgemeinheit für den Gewinn der einzelnen Aktionäre zu sorgen.

Abschliessend eine Bemerkung zum Legalitätsprinzip im Abgaberecht: Die Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen sollen sich gemäss der geplanten Regelung nach den Artikeln 28-32 des Bankengesetzes richten. Die Schuldinstrumente werden aber nicht im Bankengesetz selbst, sondern in der Eigenmittelverordnung geregelt. Das heisst, der Bundesrat bzw. die FINMA kann im Prinzip selber die Schuldinstrumente festlegen. In der schweizerischen Rechtstradition wird aber aufgrund des Legalitätsprinzips das Steuerobjekt grundsätzlich auf Gesetzesstufe definiert. Die Grünen bitten dies anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen bzw. auf die Vorlage zu verzichten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz  
Präsidentin



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär